



An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Maria Flachsbarth
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4665/4362

FAX +49 (0)30 18 529 - 4965

E-MAIL 214@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 214-22000/0042

DATUM

19. Mär 2015

Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Harald Terpe, Kordula Schulz-Asche, Franziska Brantner, Beate Walter-Rosenheimer, Renate Künast, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

Mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Energy Drinks und Shots bei Kindern und Jugendlichen

hier: Drucksache 18/4237

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Welche Unternehmen vertreiben nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Energy Drinks und Energy Shots in Deutschland (bitte Namen des Produkts und des Herstellers einzeln auflisten unter der Nennung des Koffeingehalts bzw. vergleichbar wirkender Substanzen)?

Der Bundesregierung liegen keine genauen Daten über die am deutschen Markt verfügbaren Energydrinks und -shots und deren Zusammensetzung vor.

Energydrinks werden üblicherweise Koffein, Taurin, Inosit und Glucuronolacton zugesetzt. Der Gehalt dieser Stoffe ist in Deutschland reglementiert. Die Höchstmengen betragen:

- Koffein: 320 Milligramm pro Liter,
- Taurin: 4000 Milligramm pro Liter,
- Inosit: 200 Milligramm pro Liter,
- Glucuronolacton: 2400 Milligramm pro Liter.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der jährliche Absatz von Energy Drinks und Shots in Deutschland (seit 2009)?

Laut Getränke Zeitung vom 22. Januar 2015 betrug das Verkaufsvolumen von Energydrinks in Deutschland im Jahr 2014 289 Millionen Liter. Die Absatzzahlen der davorliegenden Jahre sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Für Energyshots liegen der Bundesregierung keine konkreten Verkaufszahlen vor.

3. Welche neuen Untersuchungen zu Verzehr und zur gesundheitlichen Wirkung von Energy Shots liegen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2009 vor, und wie lauten deren Ergebnisse im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefahren für Kinder und Jugendliche (bitte Untersuchungen und Ergebnisse benennen)?

Der Bundesregierung liegen keine Untersuchungen oder sonstigen Erkenntnisse über nachteilige gesundheitliche Wirkungen durch den Verzehr von Energyshots vor.

4. Welche Erkenntnisse des BfR führten nach Kenntnis der Bundesregierung zur veränderten BfR-Empfehlung, dass Warnhinweise auf dem Etikett von Energy Shots ausreichend seien, statt der vorher empfohlenen Untersagung des Inverkehrbringens von Energy Shots?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat sowohl in seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 2009 als auch in seinem Schreiben an foodwatch vom 31. Januar 2013 dargelegt, keine gesundheitlichen Bedenken zu haben, wenn Energyshots entsprechend der Verzehrsempfehlungen verwendet werden.

Darüber hinaus obliegt die Feststellung der Verkehrsfähigkeit eines Lebensmittels in Deutschland nicht dem BfR, sondern den für den Vollzug der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der Länder.

5. Haben Unternehmen, die nach Kenntnis der Bundesregierung Energy Shots vertreiben, oder Agenturen, die nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Unternehmen politische Kommunikationsaufgaben übernommen haben, anlässlich der damaligen Stellungnahme des BfR aus dem Jahr 2009, mit dem BfR, dem Bundesernährungsministerium und/oder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Kontakt aufgenommen?
6. Ist es zu Treffen von Unternehmen, die nach Kenntnis der Bundesregierung Energy Shots vertreiben, oder Agenturen, die nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Unternehmen politische Kommunikationsaufgaben übernommen haben, mit dem BfR, dem Bundesernährungsministerium und/oder dem Bundeswirtschaftsministerium gekommen, und falls ja, mit wem?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Aufgabenbedingt kann es zu Kontakten von Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu Unternehmen und den genannten Agenturen kommen. Eine Aufstellung über diese Kontakte anlässlich der Stellungnahme des BfR im Jahre 2009 zu Energyshots existiert jedoch nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit, z. B. wegen Personalwechsels, auch nicht erstellt werden.

Kontakte des BfR zu Unternehmen oder den betreffenden Agenturen hat es nicht gegeben.

7. Wenn ja, was waren die ggf. von den Unternehmen geäußerten Einwände gegen die Einschätzung des BfR, die Produkte seien „nicht sicher“ im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) 178/2002?

Von Wirtschaftsseite wird im Zusammenhang mit Energyshots auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹ hingewiesen. Danach sind bei der Entscheidung, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, „die normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher ... sowie die dem Verbraucher vermittelten Informationen einschließlich der Angaben auf dem Etikett oder sonstige ihm normalerweise zugängliche Informationen über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigende Wirkungen eines bestimmten Lebensmittels ...“ zu berücksichtigen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

8. Welche Länder neben Frankreich und den USA haben nach Kenntnis der Bundesregierung Monitoringprogramme, die Gesundheitsbeeinträchtigungen bei erhöhtem Konsum von Energy Drinks bzw. Energy Shots erfassen? Wie sind diese Überwachungsprogramme geregelt, z.B. an welcher Stelle werden die Daten gesammelt?

Meldungen zu unerwünschten Wirkungen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie durch Erzeugnisse, die sich als Lebensmittel im Verkehr befinden, ausgelöst werden, erfolgen in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten über die lebensmittelrechtlichen Melde- und Informationssysteme, insbesondere das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (im Folgenden: Schnellwarnsystem). Die Arbeitsweise des Schnellwarnsystems regeln die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und die Verordnung (EU) Nr. 16/2011². Die Daten über das Schnellwarnsystem werden zentral bei der EU-Kommission gesammelt, ausgewertet und den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Erkenntnisse über andere Monitoringprogramme von EU- und/oder Drittstaaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Geht die Bundesregierung davon aus, dass mit einem bestimmungsgemäßen Verzehr von Energy Shots zu rechnen ist, und wenn ja, auf welche Kenntnisse stützt sich die Bundesregierung dabei?
10. Geht die Bundesregierung davon aus, dass Kinder und Jugendliche sich vor dem Kauf von Energy Drinks und Shots die Warnhinweise anschauen, und wenn ja, auf welche Kenntnisse bzw. Untersuchungen stützt sich die Bundesregierung dabei?
11. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sich Kinder und Jugendliche von diesem Warnhinweis „abschrecken“ lassen, und wenn ja, auf welche Kenntnisse bzw. Untersuchungen stützt sich die Bundesregierung dabei?

Die Fragen 9, 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlichte am 15. Januar 2015 den Entwurf einer Stellungnahme zur gesundheitlichen Bewertung der Aufnahme von Koffein über Lebensmittel (im Folgenden: Entwurf der EFSA-Stellungnahme). Die EFSA differenziert darin zwischen der täglichen Koffeinaufnahme über alle Lebensmittel und der Koffeinzufuhr über eine Einzeldosis Energydrinks. Unter „Einzeldosis Energydrinks“ ist der Konsum von Energydrinks zu einem bestimmten Anlass, z. B. während eines Diskobesuchs oder einer Gaming-Party, zu verstehen.

² Verordnung (EU) Nr. 16/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel

Nach dem Entwurf der EFSA-Stellungnahme überschreiten 6,6 % der Jugendlichen in Deutschland die empfohlene maximale tägliche Koffeinaufnahmemenge über alle Lebensmittel. Die Koffeinaufnahme verteilt sich dabei wie folgt auf die betreffenden Lebensmittel: 42,7 % Schokolade, 34,0 % Tee, 19,7 % Colagetränke, 2,6 % Kaffee und 0,9 % Energydrinks. In der Gruppe der Kinder überschreiten 3,4 % die empfohlene maximale tägliche Aufnahmemenge an Koffein über alle Lebensmittel. Der Beitrag der einzelnen Lebensmittel zur Koffeinaufnahme stellt sich wie folgt dar: 55,6 % Schokolade, 32,2 % Tee, 9,6 % Colagetränke, 2,1 % Kaffee und 0,6 % Energydrinks.

Energydrinks haben demnach so gut wie keine statistische Bedeutung für die tägliche Koffeinaufnahme über alle Lebensmittel unter Kindern und Jugendlichen, Energyshots sind in dieser Hinsicht gar nicht relevant.

Mit dem Parameter „Einzeldosis Energydrinks“ wird das Konsumverhalten sog. Hoch- und Extremverzehrer von Energydrinks dargestellt. Laut dem Entwurf der EFSA-Stellungnahme überschreiten 8 % der Jugendlichen in der EU die von der EFSA empfohlene maximale Aufnahmemenge an Koffein über eine Einzeldosis Energydrinks. Daraus lässt sich schließen, dass von diesem Teil der Jugendlichen Verzehrshinweise auf Energydrinks nicht beachtet werden.

12. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, durch bundesweites und bundeseinheitliches Handeln im Rahmen von z.B. Präventionsmaßnahmen Kinder und Jugendliche stärker für mögliche Risiken des übermäßigen Konsums von Energy Drinks und Shots zu sensibilisieren?
13. Falls ja, plant sie spezifische und zielgruppenorientierte Maßnahmen? Falls nein, warum sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Vorausgesetzt der Abschlussbericht der EFSA enthält keine grundlegend anderen Schlussfolgerungen als der Entwurf der Stellungnahme, beabsichtigt die Bundesregierung, eine Aufklärungskampagne durchzuführen, mit der Jugendliche für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Energydrinks sensibilisiert werden sollen. Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist noch offen.

Ergänzend und insbesondere im Hinblick auf den Verzehr von Energyshots wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 sowie 9 bis 11 hingewiesen.

14. Welches sind die Ergebnisse des vom Bundesernährungsministerium initiierten Forschungsprojekts zur gesundheitlichen Auswirkung von Energy Drinks in Verbindung mit Alkoholkonsum, das von der Universität Hohenheim durchgeführt und im vergangenen Jahr abgeschlossen wurde und deren Ergebnisse der EFSA zur Verfügung gestellt wurden?

Im Rahmen des genannten Forschungsprojekts wurden wissenschaftliche Daten zu den Auswirkungen des Verzehrs von Energydrinks und dem Konsum von Alkohol erhoben. Die komplexen Daten wurden der EFSA über das BfR für den Entwurf ihrer Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die EFSA kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass nachteilige Interaktionen zwischen Koffein, anderen Stoffen von Energydrinks (z. B. Taurin) und Alkohol unwahrscheinlich sind.

Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter

https://service.ble.de/fpd_ble/index2.php?detail_id=1098&site_key=145&stichw_suche=energydrinks&zeilenzahl_zaeher=1

eingestellt.

15. Haben sich die Bundesregierung oder Bundesinstitute an der öffentlichen Konsultation der EFSA beteiligt, bzw. werden sie dies tun?
16. Was war der Inhalt der von der Bundesregierung bzw. des BfR gegenüber der EFSA übermittelten Antwort auf die Konsultation?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das BfR beabsichtigt, den Entwurf der EFSA-Stellungnahme zu kommentieren. Die EFSA wird sämtliche eingereichten Kommentare nebst einer Bewertung auf ihrer Internetseite (www.efsa.europa.eu) veröffentlichen.

17. Hält es die Bundesregierung für rechtlich möglich, über die Änderung im Jugendschutzgesetz eine Altersbeschränkung für die Abgabe von Energy Drinks und/oder Shots gegenüber Kindern und Jugendlichen einzuführen? Falls nein, warum nicht?

Nach dem Entwurf der EFSA-Stellungnahme verzehren 92 % der Jugendlichen Energydrinks in Mengen, die gesundheitlich unbedenklich sind. Bei Kindern tragen Energydrinks lediglich mit 0,6 % zur täglichen Koffeinaufnahme über alle Lebensmittel bei. Energyshots sind so-

wohl bei Jugendlichen als auch bei Kindern für die tägliche Koffeinaufnahme über alle Lebensmittel ohne Bedeutung.

Um in der Gruppe der jugendlichen Hoch- und Extremverzehrer, zu der nur ein kleinerer Teil der Jugendlichen zählt, den Konsum von Energydrinks zu senken, wird die Bundesregierung vorrangig Maßnahmen zur Aufklärung und Information prüfen. Auf die Antworten zu Frage 12 und 13 wird verwiesen.

18. Welche Möglichkeiten gibt es, für Energy Shots gesetzliche Höchstmengen für Koffein oder andere Inhaltsstoffe einzuführen, wie es für Energy Drinks bereits der Fall ist?

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zwar, die Verwendung bestimmter Stoffe bei dem Herstellen von Lebensmitteln zu beschränken. Voraussetzung ist allerdings, dass eine entsprechende Beschränkung erforderlich ist, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen. Diese Bedingung dürfte für die am deutschen Markt verfügbaren Energyshots nicht erfüllt sein. Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4, 9 bis 11 sowie 17 wird insofern verwiesen.

19. Sieht die Bundesregierung an anderer Stelle Möglichkeiten, eine gesetzliche Regelung für diesen Themenkomplex zu schaffen, und falls ja, wo konkret?

Ob neben der beabsichtigten Aufklärungskampagne weitere Maßnahmen im Hinblick auf Energydrinks erforderlich sind, bedarf noch der Prüfung (s. auch Antwort zu Frage 12 und 13).

Mit freundlichen Grüßen

